

Arbeitsgericht Stendal

Az. 320 I

Beschluss

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Stendal beschließt für das Jahr 2025 folgenden

Geschäftsverteilungsplan:

I. Anzahl der Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Stendal bestehen derzeit noch vier Kammern.

II. Besetzung der Kammern

1. Kammerzuteilung

1. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Hüskes

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 2. Kammer

2. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Kuprashvili

Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 3. Kammer

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Wolandt

Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 1. Kammer

4. Kammer

Vorsitzende/r: N.N.

Vertreter: vom 01.01. bis 30.04.2025 der Vorsitzende der 2. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 1. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 3. Kammer

vom 01.05. bis 31.08.2025 der Vorsitzende der 3. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 2. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 1. Kammer.

vom 01.09. bis 31.12.2025 der Vorsitzende der 1. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 3. Kammer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der 2. Kammer.

2. Fälle nach §§ 41 f. ZPO, 49 ArbGG

In den Fällen nach §§ 41 f. ZPO, 49 ArbGG entscheidet die Kammer unter Vorsitz des dem Vertreter nachfolgenden Vertreters in der festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge bleibt auch bei Ablehnung eines Vertreters bestehen.

Wird ein Befangenheitsgesuch als begründet erachtet, so ist die Sache vom planmäßigen Vertreter gemäß Abschnitt II. weiter zu verhandeln unter Beibehaltung des alten Aktenzeichens, jedoch unter Anrechnung auf die Quote.

Bei Abgabe wegen Befangenheit ist ein Ausgleich vorzunehmen.

Wird ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle des abgelehnten Beisitzers derjenige, der bei Verhinderung des Abgelehnten geladen worden wäre.

III. Behandlung der Eingänge

- 1a)** Alle bis 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden mit Ausnahme der Ga- und BVGa-Sachen am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Reihenfolge in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Abschnitt IV auf die einzelnen Kammern verteilt.
- b)** Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach der Bezeichnung der beklagten Partei - im Beschlussverfahren der Arbeitgeberin - mit folgenden Maßgaben:
 - aa)** natürliche Personen nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens.
 - bb)** eine Mehrheit von Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben.
 - cc)** GbR, OHG, KG und juristische Personen nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung; werden neben der OHG, der KG und der GbR einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt.
 - dd)** Bei Klagen, die gegen das Land Sachsen-Anhalt gerichtet sind, wird nach dem Namen des/der Klägers/in zugeteilt, und zwar in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens, soweit der Zuname namensgleich ist, in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens.
 - ee)** Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.
 - ff)** Bei Firmen, deren Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma. Handelt es sich um mehrere Klagen gegen den gleichen Beklagten, so erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge des Zunamens der Kläger, bei gleichem Zunamen auch in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens.
- c)** Die Eingänge werden vor dem Registerzeichen mit der Ordnungsnummer der jeweils zuständigen Kammer versehen.
- d)** Ga-Sachen und BVGa-Sachen werden sofort nach Eingang eingetragen und zuständigkeitsgemäß vorgelegt.

2. Wird eine weggelegte Sache oder im Sinne von § 578 Abs. 1 ZPO geschlossene Sache wieder aufgenommen oder fortgesetzt, so wird sie in die Zählliste eingetragen und ohne Rücksicht auf die neue Registernummer der Kammer zugeteilt, bei der das Verfahren vorher anhängig war.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Prozesstrennung im Sinne von § 145 ZPO und bei Einreichung einer Rügeschrift gemäß § 78 a ArbGG. Eine Anrechnung auf die Quote erfolgt nicht.

3. Solange ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien in den Kammern 1 bis 3 noch anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreitigkeiten sowie Ca-Verfahren, deren Gegenstand PKH-/oder Beiordnungsanträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens sind, zwischen diesen Parteien derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch im Falle subjektiver Klagehäufung. Derselben Kammer sind auch die BV-Verfahren zuzuteilen, in denen derselbe Arbeitgeber beteiligt ist. Als Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien gelten auch Verfahren, die gegen oder von dem/der Insolvenzverwalter/in des/der Schuldners/in (aus den Vorverfahren) geführt werden. Als anhängig i. S. dieser Bestimmung gilt ein Rechtsstreit, der zum Zeitpunkt des Einganges der neuen Klage nicht erledigt ist. Erledigt ist der Rechtsstreit bei Entscheidung durch Urteil am Tag der Verkündung; bei Entscheidung durch Versäumnisurteil mit Eintritt der Rechtskraft des Versäumnisurteils; bei Vergleich mit dem Tag der Protokollierung; bei Widerrufsvergleich mit Ablauf des letzten Tages der Widerrufsfrist; bei Klagerücknahme zum Zeitpunkt des schriftlichen Einganges bei Gericht bzw. bei Erklärung zu Protokoll; bei Erledigung der Hauptsache zu dem Zeitpunkt, an welchem beide Parteien die Erledigung erklärt haben bzw. die Erledigung per Fiktionswirkung eingetreten ist. Ein erledigter Rechtsstreit gilt bis 24:00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.

4. Ist einem Verfahren ein Eilverfahren (Ga- oder BVGa- Sache) oder ein selbstständiges Beweisverfahren (Ha-Verfahren) vorangegangen oder wird ein solches Verfahren gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist die für das Eil- bzw. Ha-Verfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig, wenn sich das Eil- bzw. das selbstständige Beweisverfahren auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand des Hauptverfahrens bezieht. Das gilt auch dann, wenn das Eil- bzw. selbstständige Beweisverfahren abgeschlossen ist.

War oder ist jedoch die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Eilverfahren bzw. das selbstständige

Beweisverfahren zuständig, das sich auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand bezieht.

Betrifft ein Eilverfahren bzw. ein selbstständiges Beweisverfahren mehrere Hauptverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Hauptverfahrens zuständig.

5. Zwangsvollstreckungsverfahren, für welche das Arbeitsgericht Stendal als Prozessgericht zuständig ist, werden unter dem alten Aktenzeichen in der Kammer, die die Sache entschieden hat, weiter bearbeitet. Vollstreckungsgegenklagen sind entsprechend Ziff. 3. der Kammer zuzuteilen, durch die der angegriffene Titel erlassen worden ist. Existiert diese Kammer nicht mehr, werden diese Verfahren laufend nacheinander entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 den Kammern 1 bis 3, beginnend mit der 1. Kammer, zugeteilt.
6. Wird festgestellt, dass eine Sache einer Kammer zugeteilt worden ist, obwohl sie nach diesem Geschäftsverteilungsplan einer anderen Kammer hätte zugeteilt werden müssen, so ist sie vor der Güteverhandlung formlos, im Übrigen durch Beschluss abzugeben. Der Ausgleich zwischen den Kammern ist zu Beginn bei der nächsten Zuteilung der betroffenen Kammer durchzuführen.
7. Zu Unrecht als Verfahren des Arbeitsgerichts Stendal eingetragene Sachen werden ausgetragen. Die betroffene Kammer erhält zum Ausgleich eine neue Sache ohne Anrechnung auf die Quote.
8. Wird ein Verfahren zurückverwiesen, gleich aus welchem Grunde, wird es der Kammer zugeteilt, bei der es ursprünglich anhängig war.
9. Kündigungsschutzklagen nach Beschlussverfahren gemäß § 127 InsO sind der Kammer zuzuteilen, der das Beschlussverfahren zugeteilt wurde.
10. Ändert sich die beantragte Verfahrensart eines Ca-Verfahrens in Beschlussverfahren oder umgekehrt, so bleibt die Kammer zuständig, die vor der Änderung mit der Sache befasst war.
11. Alle Beschlussverfahren, welche die Durchführung oder die Anfechtung der Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, gehen in die Kammer, in der das erste dieser Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen zu verfahren. Kostenerstattungsanträge von Verfahrensbevollmächtigten im Beschlussverfahren werden der Kammer zugeteilt,

die das Ausgangsbeschlussverfahren hatte. Es genügt jeweils die Identität des Arbeitgebers und des Betriebsrates.

12. Bei anderweitiger Zuteilung, ebenso bei Abgabe wegen Befangenheit, ist ein Ausgleich entsprechend Abschnitt III. vorzunehmen.
13. Bei zur Dienstunfähigkeit eines Kammervorsitzenden führender Erkrankung werden der betreffenden Kammer ab dem 15. Kalendertag des Beginns der Dienstunfähigkeit keine Sachen mehr zugeteilt.
14. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Zuteilung einer Sache zu einer Kammer, so entscheidet hierüber das Präsidium durch Beschluss.

IV. Verteilung der Sachen auf die Kammern

1. Alle eingehenden Klagen (Ca-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (Ha-Sachen) mit Ausnahme der Verfahren, deren Gegenstand PKH- und/oder Beiordnungsanträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens sind, und mit Ausnahme der Eingruppierungsstreitigkeiten nach 2. werden in einer Zählliste in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern zugeteilt, und zwar acht Sachen hintereinander der 1. Kammer sowie zehn Sachen der 2. Kammer und zehn Sachen der 3. Kammer. Insoweit findet eine fortlaufende Zuteilung über den Jahreswechsel hinaus statt.
2. Eingruppierungsprozesse werden laufend nacheinander entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 unter Anrechnung auf die Quote den Kammern zugeteilt. Sie werden in der Verteilungsliste der Geschäftsstelle mit "E" gekennzeichnet. Auch insoweit findet eine fortlaufende Zuteilung über den 31. Dezember hinaus statt.

Als Eingruppierungsprozesse gelten Eingruppierungsrechtsstreite des öffentlichen Dienstes, der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstiger Arbeitgeber, welche entsprechende Eingruppierungsbestimmungen anwenden, wie z.B. DRK, AWO und kirchliche Einrichtungen. Es fallen hierunter sowohl Feststellungsklagen als auch Zahlungsklagen auf Vergütungs- und Vergütungsbestandteile bzw. hierauf bezogene Differenzen, die ihre Grundlage in der Auseinandersetzung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Eingruppierungsmerkmalen haben. Hierunter fallen auch Klagen auf isolierte

Feststellung einer Stufenzuordnung. Wird eine Klage nachträglich, z.B. durch eine Klageänderung zu einem Eingruppierungsprozess in diesem Sinne, verbleibt das Verfahren in der Zuständigkeit der Kammer, der es ursprünglich zugeteilt war. Es findet aber ein Ausgleich dadurch statt, dass der Kammer die Sache auf der Zuteilungsliste als Eingang gutgeschrieben wird.

3. BV-, BVGa-, AR-, Ba-, und Ga-Sachen sowie Ca und Ha-Verfahren, deren Gegenstand PKH- und/oder Beiordnungsanträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens sind, werden entsprechend Abschnitt III. zugeteilt, jedoch mit der Maßgabe, dass den dort genannten Kammern jeweils eine Sache zugeordnet wird. Auch hier findet eine fortlaufende Zuteilung über den 31. Dezember hinaus statt.
4. Ist eine Kammer mit den in Ziffern IV.2 und IV.3 genannten Verfahren im Vorlauf, werden ihr zunächst keine weiteren Verfahren mehr zugeteilt, bis Gleichstand mit den anderen Kammern erreicht ist.
5. Wird eine Ga-, BVGa-, Ca- oder BV-Sache vertretungsweise durch Entscheidung oder Vergleich erledigt, so findet ein Ausgleich dadurch statt, dass der vertretenen Kammer die nächste nach Erledigung eingehende Sache der gleichen Art (Ga, BVGa, Ca oder BV) zugeteilt wird. Dem Vertreter wird die Sache auf der Zuteilungsliste als Eingang gutgeschrieben.
6. Für richterliche Handlungen in Angelegenheiten, die vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, ist der Vorsitzende der 1. Kammer zuständig.
7. Ein Richter, der zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt worden ist, ist bei Rechtsstreitigkeiten, die sich mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruches der Einigungsstelle befassen, von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen. Ein Richter ist von der Ausübung seines Richteramtes ebenfalls ausgeschlossen, wenn er gemäß § 100 Abs. 1 ArbGG über die Einsetzung seiner eigenen Person zum Vorsitzenden der Einigungsstelle zu entscheiden hat. In beiden Fällen hat die Zuteilung an die nächste nach der Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplanes zuständige Kammer zu erfolgen. Bei entgegen oben aufgeführter Regelung erfolgter fehlerhafter Zuteilung gibt der Vorsitzende den Rechtsstreit formlos ab, wonach nach dem Geschäftsverteilungsplan eine Neuzuteilung zu erfolgen hat. Der Ausgleich zwischen den Kammern ist zu Beginn bei der nächsten Zuteilung der betroffenen Kammer durchzuführen.

8. Für Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG gilt:

Zum Güterichter für die 2. und 3. Kammer wird Direktor des Arbeitsgerichts Hüskes und für die Verfahren aus der 1. Kammer, die ab dem 1.1.2024 auf den Güterichter übertragen werden, Richter am Arbeitsgericht Dr. Kuprashvili bestimmt.

V. Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über den nichtrichterlichen Dienst und Verwaltungsgeschäfte werden von dem Direktor des Arbeitsgerichts wahrgenommen.

VI. Verteilung der ehrenamtlichen Richter/innen auf die Kammern

1. Für anstehende Termine, in denen Kammerbesetzung erforderlich sind, wird eine Liste ehrenamtlicher Richter/innen, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aufgestellt. Neu berufene ehrenamtliche Richter/innen werden an den Anfang der Liste gesetzt, geordnet nach Berufungsdatum, bei gleichem Berufungsdatum in alphabetischer Reihenfolge.
2. Die ehrenamtlichen Richter/innen gehören allen Kammern an. Sie werden in der Reihenfolge der Liste zu den Sitzungen geladen.
3. Hat in einem Rechtsstreit eine Beweisaufnahme vor der Kammer begonnen, so ist das Verfahren in derselben personellen Besetzung des Gerichts bis zur Entscheidung oder anderweitigen Erledigung in der Hauptsache fortzuführen. Als Beginn der Beweisaufnahme gilt dabei noch nicht die Verkündung des Beweisbeschlusses. Für den Fall der Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/in ist gemäß diesem Geschäftsverteilungsplan zu verfahren. Der/Die jeweils zuletzt für den/die verhinderte/n ehrenamtlichen Richter/in eingetretene ehrenamtliche/r Richter/in ersetzt den Vertretenen auf Dauer für den Fall des Fortganges des Rechtsstreits.
4. In den Fällen des § 78a Abs.6 ArbGG sind diejenigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen heranzuziehen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, die Gegenstand der Rüge gem. § 78a ArbGG ist.

5. Erklärt sich ein/e ehrenamtliche/r Richter/in für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des/der ausfallenden Richters/in die/der nächste ehrenamtliche Richter/in nach Liste, der/die noch nicht geladen worden ist. Der/Die ausgefallene ehrenamtliche Richter/in wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie/er in der Reihenfolge der Liste ansteht.
6. Bei Verhinderung eines/einer geladenen ehrenamtlichen Richters/in innerhalb von weniger als sechs Kalendertagen vor dem Termin sind die ehrenamtlichen Richter/innen entsprechend 4. zu laden. Es ist der/die ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen und zu laden, der/die als erster erklärt nicht verhindert zu sein.
7. Bei unvorhergesehener Verhinderung am Terminstag erfolgt die Ladung nach einer Hilfsliste gemäß § 31 Abs. 2 ArbGG in der Reihenfolge entsprechend der Ziff.VI 2 und 5.

Stendal, den 17.12.2024

gez. Hüskes

Wolandt

gez. Dr.Kuprashili

DirArbG

RiArbG

RiArbG